



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 11/2007

11. Juli 2007

### Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung für die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau	Seite 481
Ordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz	Seite 485
Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz	Seite 491
Ordnung des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 493
Ordnung des Instituts für Germanistik, Medien-, Technik- und Interkulturelle Kommunikation (IfGK) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 497
Ordnung des Instituts für Europäische Geschichte der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 503
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 507

---

### **Benutzungsordnung für die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 10. Mai 2007**

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau errichtet und führt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 seiner Satzung (Sächsisches Amtsblatt 2000 Nr. 47, S. A 726) Verpflegungsbetriebe. Mit Beschluss vom 10. Mai 2007 erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau nachstehende Benutzungsordnung:

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für nachstehende, vom Studentenwerk bewirtschaftete Verpflegungsbetriebe (Mensen und Relaismensen):

- Mensa Reichenhainer Straße 55,
- Relaismensa Straße der Nationen 62,
- Relaismensa Scheffelberg,
- Mensa Ring einschließlich  
der dazugehörigen integrierten Cafeterien.

## **2. Nutzungsberechtigung**

Die Nutzung der Verpflegungsbetriebe ist grundsätzlich dem Personenkreis gestattet, der im § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 und 7 der Satzung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau aufgeführt ist.

## **3. Hausrecht**

Das Hausrecht hat der Geschäftsführer bzw. sein Beauftragter. Erforderliche Hausverbote werden vom Geschäftsführer des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau ausgesprochen.

Studierende bzw. Bedienstete der Hochschulen sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Berechtigung der Nutzung der Einrichtung der Verpflegungsbetriebe nachzuweisen.

## **4. Grundsätze für die Benutzung der Verpflegungsbetriebe**

4.1 Die Öffnungszeiten der Verpflegungsbetriebe sind öffentlich bekanntzumachen. Eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt nach Vereinbarung.

4.2 Die Leistungen der Verpflegungsbetriebe können von den Nutzern zum jeweils gültigen Preis in Anspruch genommen werden. Studierende erhalten die Mittagsverpflegung zu subventionierten Preisen. Die Preise für Bedienstetenessen basieren auf den einschlägigen rechtlichen Regelungen. Die Preise für die Verpflegung sind öffentlich bekanntzumachen.

4.3 Jeder Nutzer der Verpflegungsbetriebe ist verpflichtet, die nachstehenden Grundsätze zur Benutzung der Einrichtungen zu beachten:

- Während der Öffnungszeiten herrscht Rauchverbot in Räumen der Verpflegungsbetriebe. Eine Ausnahme bilden die gekennzeichneten Bereiche. Die Zeiten sind entsprechend festgelegt.
- In den Räumen/Sälen ist die Tisch- bzw. Stuhlordnung einzuhalten.
- Die Mitnahme von Geschirr/Besteck aus den Räumen der Verpflegungsbetriebe ist nicht gestattet.
- Da es sich bei den Verpflegungsbetrieben um Selbstbedienungseinrichtungen handelt, sind die Besucher gehalten, das benutzte Geschirr bzw. Besteck an die vorgesehenen Geschirrrückgaben zurückzubringen.
- Kinder dürfen die Verpflegungsbetriebe nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen. Sie unterliegen den Gesetzlichkeiten zum Kinder- und Jugendschutz.
- Das Mitbringen von Tieren in die Räume/Säle der Verpflegungsbetriebe ist verboten.
- Das Betreten der Wirtschaftsräume durch Nichtbefugte ist streng untersagt.
- Für fahrlässig oder mutwillig hervorgerufene Schäden oder Verschmutzungen in den Räumen/Sälen der Verpflegungsbetriebe bzw. an deren Mobiliar werden die Verursacher haftbar gemacht.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Gegenstände versperrt werden.
- Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern im Außenbereich der Verpflegungsbetriebe ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden kostenpflichtig abgeschleppt.

## **5. Schriften, Aushänge und Informationsmaterial**

Das Anbringen und Auslegen von Werbe- und Informationsmaterial in den Verpflegungsbetrieben wird über eine vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau benannte Stelle koordiniert und kontrolliert.

## **6. Veranstaltungen und Versammlungen**

Alle Veranstaltungen oder Versammlungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Geschäftsführers oder dessen Beauftragten durchgeführt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergabe und Nutzung von Räumen/Sälen der Verpflegungsbetriebe für die Durchführung von Veranstaltungen bzw. Versammlungen zu beachten.

## **7. Haftung**

Das Studentenwerk übernimmt keine Haftung für Garderobe oder persönliche Sachen der Nutzer der Verpflegungsbetriebe. Die Haftung regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **8. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der zugeordneten Hochschulen in Kraft. Die Benutzungsordnung in der Fassung vom 23. Oktober 1997 tritt damit außer Kraft.

Chemnitz, 10. Mai 2007

Dr. Rolf Haftmann  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau



**Ordnung  
der Fakultät für Maschinenbau  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 13. Juni 2007**

Aufgrund von § 82 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 18. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Chemnitz S. 1894) gibt sich die Fakultät für Maschinenbau folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Fakultätsordnung

Zweiter Abschnitt: Fakultätsrat

- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Vorsitz
- § 4 Vertretungsregelungen
- § 5 Sitzungen
- § 6 Einberufung und Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Nicht-Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Wahlen
- § 12 Eilentscheidungen

Dritter Abschnitt: Sonstige für die Fakultät tätige Gremien und Personen

- § 13 Ausschüsse
- § 14 Kommissionen
- § 15 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 16 Beauftragte, Koordinatoren

Vierter Abschnitt: Das Verhältnis der Fakultätsorgane zueinander

- § 17 Fakultätsrat und Dekan
- § 18 Dekan und Dekanatsrat

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Ausschluss und Befangenheit
- § 20 Vorschriften
- § 21 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Zweck der Fakultätsordnung**

Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät. Im Rahmen des Sächsischen Hochschulgesetzes ist sie verbindliche Richtschnur für das Verhalten des Fakultätsrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen.

## **Zweiter Abschnitt Fakultätsrat**

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Der Fakultätsrat besteht nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 SächsHG und § 9 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz aus fünfzehn nach § 84 i.V.m. § 68 SächsHG gewählten Mitgliedern. Davon gehören acht der Gruppe der Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHG), drei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHG), drei der Gruppe der Studenten (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHG) und eines der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHG) an.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotions- und Habilitationsordnungen, zu Habilitationsverfahren und über Berufungsvorschläge können auch Hochschullehrer der Fakultät stimmberechtigt mitwirken, die nicht dem Fakultätsrat angehören (§ 85 Abs. 2 Satz 1 SächsHG). Die Unterrichtung hierfür erfolgt gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 SächsHG.

### **§ 3**

#### **Vorsitz**

Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates (§ 86 Abs. 2 Satz 1 SächsHG) und leitet dessen Sitzungen. Er wird vom Dekanatsrat unterstützt, der die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät führt (§ 87 Abs. 5 Satz 1 SächsHG).

### **§ 4**

#### **Vertretungsregelungen**

Ist der Dekan am Vorsitz des Fakultätsrates verhindert, wird er durch den Prodekan (§ 86 Abs. 2 Satz 2 SächsHG) vertreten. Im Übrigen können Mitglieder nicht vertreten werden. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

### **§ 5**

#### **Sitzungen**

(1) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen (§ 66 Abs. 1 SächsHG).

(2) In der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen nur bei Dringlichkeit abgehalten werden.

(3) Während der Vorlesungszeit tritt der Fakultätsrat regelmäßig mindestens einmal in jedem Monat zusammen.

### **§ 6**

#### **Einberufung und Tagesordnung**

(1) Der Fakultätsrat wird vom Dekan einberufen.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, spätestens zehn Tage vor einer regelmäßigen Sitzung (§ 5 Abs. 3 dieser Ordnung) dem Dekan Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung schriftlich zu unterbreiten.

(3) Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugehen. Dabei sind die Tagesordnung und die Unterlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen beizufügen. Eine Ergänzung ist noch bis zu Beginn der Sitzung zulässig.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit**

Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Fakultätsrat danach nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Der Fakultätsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

## **§ 8**

### **Nicht-Öffentlichkeit**

(1) Der Fakultätsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung (§ 71 Abs. 2 Satz 1 SächsHG). Davon unberührt bleibt die Teilnahme des Dekanatsrats gemäß § 3 Satz 2 dieser Ordnung, weiterer Hochschullehrer im Falle des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung sowie der Gleichstellungsbeauftragten (§ 100 Abs. 1 Satz 4 SächsHG).

(2) Der Fakultätsrat kann aus gegebenem Anlass jederzeit andere Mitglieder der Fakultät oder der Technischen Universität oder Dritte zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese Personen sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Alle Teilnehmer an Sitzungen des Fakultätsrates sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Fakultätsratsmitglieder gefasst (§ 70 Satz 4 SächsHG), soweit sich aus § 67 Abs. 5 SächsHG keine weiteren Anforderungen ergeben. Jedes Mitglied des Fakultätsrates hat nur eine Stimme. Stimmenthaltung ist zulässig; erhält ein Antrag nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist er abgelehnt. Geheime Abstimmung findet außer in Personalangelegenheiten (§ 71 Abs. 3 SächsHG) nur statt, wenn mindestens ein Mitglied des Fakultätsrates dies verlangt.

## **§ 10**

### **Niederschrift**

Über den Gang der Beratungen, die Beschlussfassung und die Ergebnisse der Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist zu Beginn der nächsten Sitzung vom Fakultätsrat zu genehmigen. Nichtöffentliche Teile werden bei der bestätigten Version, von der jede Professur der Fakultät eine Ausfertigung erhält, gestrichen.

## **§ 11**

### **Wahlen**

(1) Der Fakultätsrat führt Wahlen in den vom Sächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen Fällen durch. Hierfür gelten die Grundsätze des § 68 SächsHG. Das Wahlverfahren ist an der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz auszurichten.

(2) Die Amtszeiten des Dekans, des Prodekan und des Studiendekans richten sich grundsätzlich nach den Wahlperioden für den Fakultätsrat (§ 69 Abs. 1 SächsHG).

## **§ 12**

### **Eilentscheidungen**

In dringenden Fällen, die einer Entscheidung des Fakultätsrates bedürfen und deren Erledigung nicht bis zu einer außerordentlichen Sitzung des Fakultätsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan vorläufig an Stelle des Fakultätsrates. Soweit möglich, muss er die Angelegenheit zuvor mit dem Prodekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Fakultätsrates erörtern. Der Fakultätsrat kann die Entscheidung des Dekans bestätigen oder abändern.

### **Dritter Abschnitt Sonstige für die Fakultät tätige Gremien und Personen**

#### **§ 13**

##### **Ausschüsse**

- (1) Der Fakultätsrat wählt nach Maßgabe des § 11 die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die an der Fakultät angebotenen Studiengänge. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.
- (2) Der Fakultätsrat wählt einen Promotions- und Habilitationsausschuss, der in Fragen von Promotions- und Habilitationsverfahren im Namen der Fakultät handelt. Dem Promotions- und Habilitationsausschuss gehören vier Hochschullehrer an. Der Fakultätsrat beschließt über den Vorsitz.
- (3) Der Fakultätsrat kann bei Bedarf Fachausschüsse nach § 85 Abs. 3 SächsHG bestellen.

#### **§ 14**

##### **Kommissionen**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang eine Studienkommission nach § 88 SächsHG.
- (2) Der Studiendekan ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommission (§ 88 Abs. 4 Satz 5 SächsHG) und führt den Vorsitz.
- (3) Der Fakultätsrat kann gemäß § 82 Abs. 2 Satz 5 SächsHG weitere Kommissionen vorsehen. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Promotionsordnungen über die Bestellung einer Prüfungskommission.

#### **§ 15**

##### **Wissenschaftliche Einrichtungen**

Für die Bildung von Instituten oder Seminaren unter der Verantwortung der Fakultät für Maschinenbau gilt § 89 SächsHG.

#### **§ 16**

##### **Beauftragte, Koordinatoren**

- (1) Für laufende Angelegenheiten der Fakultät kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiter zu Beauftragten bestellen und ihnen näher bezeichnete Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. §§ 82 Abs. 2 Satz 5 und 88 Abs. 4 SächsHG bleiben unberührt.
- (2) Für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studiengänge kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans einen Hochschullehrer als Koordinator einsetzen. Die Bestellung erfolgt für jeweils einen Prüfungszeitraum.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Das Verhältnis der Fakultätsorgane zueinander**

#### **§ 17**

##### **Fakultätsrat und Dekan**

- (1) Der Fakultätsrat ist im Zweifel für alle Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten der Fakultät zuständig (§ 85 Abs. 1 SächsHG).
- (2) Der Dekan ist für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates zuständig (§ 87 Abs. 2 Satz 1 SächsHG). Seine diesbezüglichen Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber allen Mitgliedern der Fakultät übt er im Benehmen mit dem Fakultätsrat aus.



**§ 18****Dekan und Dekanatsrat**

Der Dekanatsrat (§ 3 Satz 2 dieser Ordnung) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät im Auftrag des Dekans und unterliegt dabei dessen Richtlinien und Weisungen. Der Dekanatsrat ist allein dem Dekan verantwortlich.

**Fünfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen****§ 19****Ausschluss und Befangenheit**

§§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gelten entsprechend.

**§ 20****Vorschriften**

Soweit diese Ordnung keine weiteren Regelungen enthält, sind für den Fakultätsrat die Vorschriften der Rahmengesäftsordnung (Verfahrensordnung) für die Gremien der Technischen Universität Chemnitz zu beachten.

**§ 21****Inkrafttreten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Dezember 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Chemnitz S. 686) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 2. Mai 2007 und der Genehmigung des Senates vom 12. Juni 2007.

Chemnitz, den 13. Juni 2007

Der Dekan  
der Fakultät für Maschinenbau

Univ.-Prof. Dr.- Ing. habil. Bernhard Wielage



**Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 29. Juni 2007**

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz**

Die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 143, S. 1756) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Bewerber haben die Möglichkeit des Besuches eines Studienkollegs in Sachsen, welches die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des angestrebten Fachstudiums vermittelt und auf diese Prüfungen vorbereitet.“

2. In § 3 Abs. 3 werden der Klammerausdruck gestrichen und folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder gleichwertige Prüfungsnachweise (z. B. TESTAF). Das Prüfungsergebnis DSH II und DSH III berechtigt uneingeschränkt zum Studium. Das Prüfungsergebnis DSH I berechtigt zum Studium unter der Bedingung, dass im 1. Semester eine studienbegleitende Deutschausbildung im Umfang von 4 Semesterwochenstunden (SWS) auf Oberstufenniveau belegt und erfolgreich mit einem Zertifikat abgeschlossen wird.“

3. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für zu immatrikulierende Promovenden.“

4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „oder mit örtlichem“ gestrichen.

5. § 4 Abs. 4 wird § 4 Abs. 5.

6. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Zulassungsverfahren für hochschulinterne zulassungsbeschränkte Studiengänge führt das Studentensekretariat auf der Grundlage der jeweils gültigen Zulassungsordnung durch.“

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Immatrikulation wird durch das Studentensekretariat vorgenommen. Die Bewerbung sollte im Online-Verfahren erfolgen.“

8. § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird durch folgenden Klammerausdruck ergänzt:

„(bei Online-Bewerbungen ausgedruckter verkürzter Immatrikulationsantrag)“

9. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird am Anfang das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

10. In § 6 Abs. 2 Nr. 12 wird der Klammerausdruck gestrichen.

11. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird mit der Zusendung oder Aushändigung des Studentenausweises wirksam.“

12. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Immatrikulation eines Studenten in mehr als einen Studiengang gleichzeitig kann im Ausnahmefall auf Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der für die Studiengänge zuständigen Prüfungsausschüsse erfolgen, wenn für jeden Studiengang die Zugangsvoraussetzungen gegeben sind.“

13. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „vier Semester“ durch die Angabe „sechs Semester“ ersetzt.

14. In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Rückmeldung erfolgt im Online-Verfahren. Der Semesteraufdruck auf der TUC-Card ist an einem TUC-Card-Terminal an der Technischen Universität Chemnitz vor Semesterbeginn zu aktualisieren.“

#### **Artikel 2**

##### **Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juni 2007.

Chemnitz, den 29. Juni 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Ordnung  
des Instituts für Anglistik/Amerikanistik  
der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 29. Juni 2007**

Auf Grund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der TU Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmungen

**§ 1**

**Rechtsstellung**

(1) Das Institut für Anglistik/Amerikanistik (nachfolgend "IAA") ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gem. § 89 SächsHG.

(2) Das IAA umfasst die Professuren

1. Englische Sprachwissenschaft,
  2. Anglistische Literaturwissenschaft,
  3. Amerikanistik,
  4. Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
- sowie die zugeordneten Bereiche des Spracherwerbs Englisch (Sprachlernforschung und Sprachpraxis)

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das IAA unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren. Aufgaben des IAA sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.

(2) Das IAA übernimmt die Ausbildung

1. in den Bachelor- /Master- und Magisterstudiengängen der Anglistik/Amerikanistik sowie
2. in den Promotionsfächern der Anglistik/Amerikanistik sowie
3. durch vereinbarte Modulzulieferungen für andere Studiengänge (z.B. Europastudien).

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des IAA sind:

1. die Inhaber der dem Institut angehörenden Professuren
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG), sowie die Akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IAA als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des IAA sind durch Beschluss des Institutsrates dem IAA zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.

(3) Die Mitarbeiter werden mindestens einmal im Semester zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, in der sie über Entwicklungen des Instituts informiert werden und Vorstand bzw. Institutsrat in der Lehr- und Forschungsplanung des Instituts beraten. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IAA anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des IAA haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen.

### **§ 4 Organe**

Organe des IAA sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 5 Institutsrat**

(1) Die Mitglieder des IAA (§ 3) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits Kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren (Studierende für ein Jahr). Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung der §§ 68 und 69 SächsHG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(2) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studierenden und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter. Falls für die Gruppe der Studenten oder der „sonstigen Mitarbeiter“ keine Vertreter gewählt werden, fallen die Sitze an die Gruppe der akademischen Mitarbeiter.

(3) Der Koordinator/die Koordinatorin der Sprachpraxis und der Vertreter des Fremdsprachenerwerbs nehmen an den Sitzungen des Institutsrats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Institutsrat ist zuständig für

1. Beschlüsse über alle Angelegenheiten des IAA von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
2. den Beschluss über gemeinsame Einrichtungen des IAA mit Zustimmung des Fakultätsrates auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
3. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das IAA maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
4. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IAA,
5. Beschlüsse über die Organisation von professurenübergreifenden Forschungsprojekten,
6. Diskussionen von Lehr- und Forschungsberichten,
7. Anträge auf Änderungen dieser Institutsordnung durch den Senat der Universität.

(5) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Das IAA wird durch einen Vorstand geleitet, dem die Inhaber der Professuren des Instituts angehören.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
  1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
  2. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die nicht einer einzelnen Professur, sondern dem IAA insgesamt zugewiesen werden sollen,
  3. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die nicht einer einzelnen Professur, sondern dem IAA insgesamt zugewiesen sind,
  4. die Entscheidung über die Verwendung der dem IAA zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IAA zugewiesenen Haushaltsmittel,
  5. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
  6. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit des Fachgebiets,
  7. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
  8. Abstimmung von Forschungsvorhaben, die eine gemeinsame Nutzung von Personal- und Sachmitteln vorsehen,
  9. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel beansprucht werden, die dem IAA insgesamt zugewiesen wurden,
  10. Empfehlungen zu Änderungen der Institutsordnung.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit. Zu Beginn jedes akademischen Jahres beschließt der Institutsvorstand die gleichmäßige Verteilung aller Verwaltungsaufgaben. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

## **§ 7 Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen kommissarischen geschäftsführenden Direktor.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IAA nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor bei dringendem Handlungsbedarf Entscheidungen treffen, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. April 2007 und des Beschlusses des Senats vom 12. Juni 2007.

Chemnitz, den 29. Juni 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes



**Ordnung  
des Instituts für Germanistik, Medien-, Technik- und Interkulturelle Kommunikation (IfGK)  
der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 29. Juni 2007**

Aufgrund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder, Zweitmitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmung

Vorbemerkung:

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen (§ 3 SächsHG).

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das Institut für Germanistik, Medien-, Technik- und Interkulturelle Kommunikation (IfGK) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Das IfGK unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Fachgebieten

1. Germanistik,
2. Interkulturelle Kommunikation,
3. Medienkommunikation,
4. Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie),
5. Angewandte Sprachwissenschaft und
6. Interkulturelles Training.

(2) Das IfGK unterstützt insbesondere in folgenden Studiengängen bzw. Fächern die Ausbildung

1. Germanistik (Bachelor-/Masterstudiengang),
2. Interkulturelle Kommunikation (Masterstudiengang),
3. Medienkommunikation (Bachelor-/Masterstudiengang),
4. Technikkommunikation (Bachelorstudiengang).

Es unterstützt auch durch Module die Ausbildung in anderen Studiengängen, soweit Fachinhalte gem. Absatz 1 betroffen sind. Die auslaufenden Magisterstudiengänge in diesen Fächern werden zu Ende betreut.

(3) Aufgabe des IfGK ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den in Absatz 1 genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch die Gründung des IfG nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Mitglieder, Zweitmitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des IfG sind:

1. die Inhaber der Professuren für
  - a) Neuere Deutsche und Vergleichende Literaturwissenschaft,
  - b) Deutsche Literatur- und Sprachgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit,
  - c) Germanistische Sprachwissenschaft,
  - d) Deutsch als Fremd- und Zweitsprache,
  - e) Interkulturelle Kommunikation,
  - f) Medienkommunikation,
  - g) Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie),
  - h) Angewandte Sprachwissenschaft,
2. der Inhaber der Juniorprofessur für Interkulturelles Training,
3. die den in Nummer 1 und 2 genannten Professuren bzw. Juniorprofessuren organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs.1 Nr. 1 SächsHG) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
4. die dem IfGK zugeordneten Studenten, die dem IfGK auf längere Zeit zur Lösung von Aufgaben in Forschung und Lehre (§ 2 Abs. 1 und 2) verbunden sind und
5. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IfGK als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Zweitmitglieder des IfGK sind durch Beschluss des Fakultätsrates auf Antrag und mit Genehmigung ihrer Fakultät bzw. ihrer Einrichtung aufgenommene Mitglieder der Universität, die nicht Mitglieder des IfGK nach Absatz 1 sind.

(3) Angehörige des IfGK sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des IfGK haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Zweitmitglieder haben dieses Recht, soweit es mit dem Vorstand vereinbart ist.

(5) Mitglieder, Zweitmitglieder und Angehörige des IfGK sind vor allen Entscheidungen des Vorstandes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

(6) Zweitmitgliedschaft gemäß Absatz 2 und Angehörigenstatus gemäß Absatz 3 können auf Antrag beendet werden. Über den Antrag entscheidet das für die Aufnahme zuständige Gremium.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Instituts sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor

## **§ 5 Institutsrat**

(1) Die Mitglieder des IfGK (§ 3 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören, und je einen stimmberechtigten Stellvertreter für die Mitglieder der Gruppen akademische Mitarbeiter und Studenten. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung der §§ 68 und 69 SächsHG unter Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(2) Dem Institutsrat gehören an

1. als stimmberechtigte Mitglieder
  - a) die Inhaber der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren,
  - b) der Inhaber der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Juniorprofessur,
  - c) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studenten,
2. mit beratender Stimme ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und bis zu drei vom Vorstand vorgeschlagene Zweitmitglieder.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. den Beschluss von Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des IfGK mit Zustimmung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Vorstandes,
2. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
3. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IfGK auf Vorschlag des Vorstandes,
4. Unterstützung der Studienfachberatung von Studenten und Studienbewerbern,
5. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Vorstandes,
6. Koordination der drittmittelgeförderten Forschung,
7. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag des Vorstandes,
8. Empfehlungen zu Lehr und Forschungsberichten,
9. Entscheidung über die Aufnahme von Angehörigen (§ 3 Abs. 3),
10. Empfehlungen an den Senat zur Änderung dieser Institutsordnung.

(4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen bilden, denen auch Personen angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Institutsrates sind. Zu den Sitzungen des Institutsrates können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden. Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt sinngemäß die Rahmengeschäftsordnung (Verfahrensordnung) für die Gremien der Technischen Universität Chemnitz.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Das IfG wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren besteht.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IfGK von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Vorschläge für Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des IfGK,
2. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
3. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IfGK zugewiesen sind,
4. die Entscheidung über die Verwendung der dem IfGK zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IfGK zugewiesenen Haushaltsmittel,
5. Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen,
6. Vorschläge für die Planung und Durchführung des Lehrangebots des IfGK,

7. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
  8. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
  9. Vorschläge für die Organisation von Forschungsprojekten,
  10. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
  11. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IfGK beansprucht werden,
  12. Vorschläge für die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz,
  13. Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
  14. Empfehlungen an den Institutsrat zur Änderung dieser Institutsordnung.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt sinngemäß die Rahmengeschäftsordnung (Verfahrensordnung) für die Gremien der Technischen Universität Chemnitz.
- (7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen ist der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor (§ 7) hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 3) ausübt.

## **§ 7**

### **Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät bis zum Ende der Amtszeit einen kommissarischen Direktor bzw. Stellvertreter.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IfGK nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes. Er vertritt das IfGK gegenüber den Organen und Funktionsträgern der Universität.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.

**§ 8**  
**Schlussbestimmung**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 2006 und des Beschlusses des Senats vom 12. Juni 2007.

Chemnitz, den 29. Juni 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus Jürgen Matthes



**Ordnung  
des Instituts für Europäische Geschichte  
der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 29. Juni 2007**

Auf Grund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der TU Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmungen

**§ 1**

**Rechtsstellung**

(1) Das Institut für Europäische Geschichte (nachfolgend "IfG") ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gem. § 89 SächsHG.

(2) Das IfG umfasst die Professuren

1. Antike und Europa,
2. Geschichte des Mittelalters,
3. Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts und
4. Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie

die Juniorprofessur Europäische Regionalgeschichte mit besonderer Bedeutung des böhmisch-sächsischen Grenzraumes.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das IfG unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessuren. Aufgaben des IfG sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.

(2) Das IfG übernimmt die Ausbildung

1. in den Magister- und Promotionsfächern Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters sowie Neuere und Neueste Geschichte,
2. in den Bachelor- und Masterstudiengängen Europäische Geschichte und Europa Studien/European Studies,
3. im Diplomstudiengang Soziologie (Wahlpflichtfach) und in einzelnen Modulen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Soziologie, Politikwissenschaft und Germanistik.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des IfG sind:

1. die Inhaber der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessuren,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG), sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IfG als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des IfG sind durch Beschluss des Institutsrates dem IfG zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des IfG haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IfG anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

### **§ 4 Organe**

Organe des IfG sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 5 Institutsrat**

(1) Die Mitglieder des IfG (§ 3) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits Kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung der §§ 68 und 69 SächsHG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(2) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessuren sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. den Beschluss einer Benutzungsordnung für die Einrichtungen des IfG mit Zustimmung des Fakultätsrates auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
2. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das IfG maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
3. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IfG auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
4. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
5. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
6. Empfehlungen an den Senat zur Änderung dieser Institutsordnung.

(4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

### **§ 6 Vorstand**

(1) Das IfG wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren besteht.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IfG von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.



- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
  2. Empfehlungen zu Änderungen der Institutsordnung,
  3. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem IfG zugewiesen werden sollen,
  4. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IfG zugewiesen sind,
  5. die Entscheidung über die Verwendung der dem IfG zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IfG zugewiesenen Haushaltsmittel,
  6. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
  7. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom IfG betreuten Fachgebieten,
  8. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
  9. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
  10. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IfG beansprucht werden.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

## **§ 7**

### **Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen kommissarischen geschäftsführenden Direktor.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IfG nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand und ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird der durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.
- (7) Daueraufgaben der Institutsverwaltung können einem Institutsassistenten übertragen werden.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24. November 2004 und 18. Oktober 2006 sowie des Senats vom 12. Juni 2007.

Chemnitz, den 29. Juni 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Europäische Geschichte  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 29. Juni 2007**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung für den Studiengang  
Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Die Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2004) in der Fassung vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2006) wird wie folgt geändert:

1. In den Beschreibungen der Module des Kernstudiums (Basismodul BAS, Profilmodule PM 1, PM 2, PM 3, PM 4, PM 5 und Ergänzungsmodule EM 1, EM 2) wird der zweite Anstrich unter der Rubrik Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt neu gefasst:  
„- Bestehen der Modulprüfung, die eine Prüfungsleistung umfasst:
  - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten.“
2. In der Modulbeschreibung des Ergänzungsmoduls EM 3 wird der zweite Anstrich unter der Rubrik Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt neu gefasst:  
„- Bestehen der Modulprüfung, die eine Prüfungsleistung umfasst:
  - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten.“
3. In den Modulbeschreibungen der Profilmodule PM 6 und PM 7 wird der dritte Anstrich unter der Rubrik Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt neu gefasst:  
„- Bestehen der Modulprüfung, die sich aus zwei Prüfungsleistungen zusammensetzt:
  - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
  - 30-minütige mündliche Prüfung.“

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 15. Januar 2004 in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität neu bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2006/2007 aufgenommen und nicht bis zum Ende des Sommersemesters 2007 beantragt haben, ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2004, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. August 2006, fortsetzen zu wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 15. Mai 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität vom 30. Mai 2007.

Chemnitz, den 29. Juni 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes